

Zeitschrift: Allgemeine schweizerische Militärzeitung = Journal militaire suisse =
Gazetta militare svizzera

Band: 48=68 (1902)

Heft: 19

Rubrik: Eidgenossenschaft

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 02.03.2025

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

fanatischen Wilden zu schützen glaubt, beweist aber auch die vielfach in der Litteratur und auf den Übungsplätzen laut gewordene Empfehlung, lieber nicht mehr wie früher mit der Feuereröffnung gegen anreitende Kavallerie bis zum letzten Augenblick zu warten. Und dem Schrapnell des französischen Feldgeschützes wird aus dem eigenen Lager ganz öffentlich vorgeworfen, dass es auf grössere Sprengweiten und Sprenghöhen — und diese können bei Überraschungen sehr leicht gegen Befehl und Absicht eintreten! — mehr die Schmerzwirkung eines anständigen Hagelschauers hervorbringe, als die Kampfunfähigkeit des getroffenen Angreifers gewährleistet.

Der wichtige Gegenstand scheint auch bei den deutschen massgebenden Stellen untersucht worden zu sein, und jedenfalls, was die Schrapnellwirkung anlangt, ein vollkommen befriedigendes Ergebnis geliefert zu haben. Ein Nachtrag zur Schiessvorschrift für die Feldartillerie besagt, offenbar auf Grund neuerlicher Schiessversuche, dass 80 Proz. aller durch Sprengstücke und Füllkugeln verursachten Verletzungen von Menschen unter 1500 Meter Entfernung und bei Sprengweiten bis zu 300 Meter Kampfunfähigkeit herbeiführen, und dass auch bei Pferden auf Entfernungen bis über 2000 Meter bei Sprengweiten unter 100 Meter die Durchschlagskraft sofort ausreichend ist, wenn Knochen und Weichteile in edleren Organen getroffen werden. Bei der Sprenggranate, besonders der neuen Feldhaubitze, verhält sich die Sache ähnlich, nur kommt es hier noch viel weniger auf die Schussentfernung und die Grösse der Sprengstärke, als vielmehr auf die richtige Lage des Sprengpunktes an; im übrigen ist dieses Geschoss für die Nahverteidigung nicht bestimmt und wird nur ganz ausnahmsweise dazu verwendet werden, darf aber dann auch auf die mächtige moralische Wirkung rechnen.

Die deutsche Feldartillerie kann also auch in dieser Richtung mit ihrem Feldgeschütz zufrieden sein; was neue französische Versuche ergeben, wird man noch abwarten müssen.

Bei dieser Gelegenheit haben noch andere Angaben Aufnahme in die Schiessvorschrift gefunden, welche das Schiessen gegen verdeckte Truppen im Walde behandeln. Hier wird dem Brennzündergeschoss offenbar nur sehr geringe Wirkung zugesprochen, denn es soll auch das Schrapnell nur mit Anschlagzünder, besser die Sprenggranate mit Aufschlagzünder verwendet werden. Natürlich ist die Wirkung des schweren Geschosses aus der Feldhaubitze demjenigen aus der Feldkanone erheblich überlegen. Ansserdem wird gegen verdeckte Truppen im Walde ein besonderes Schiessverfahren empfohlen. (Münchner Allgemeine Zeitung.)

Belastung des Infanteristen.

Wir haben in Nr. 17 uns dahin ausgesprochen, dass eine Verringerung der Belastung unseres Infanteristen eine unumgängliche Notwendigkeit sei.

Auch in andern Armeen, wo der Soldat kein so schweres Gewehr zu tragen hat, wie bei uns, und wo die anderen Umstände, welche unserm Infanteristen das Marschieren erschweren, zum grossen Teil nicht vorhanden sind oder naturgemäss sich weniger fühlbar machen, erkennt man die Notwendigkeit der Entlastung des Fussoldaten, wie aus der nachstehenden Mitteilung hervorgeht, die wir „Danzers Armee-Zeitung“ vom 1. Mai entnehmen:

Anfangs dieser Woche begannen im österreichisch-ungarischen gemeinsamen Kriegsministerium kommissionelle Beratungen unter dem Vorsitze des Stellvertreters

des Chefs des Generalstabs FML. Heinrich Ritter v. Pitreich, deren Substrat die Verminderung der Belastung des Fussoldaten im Felde bildet. Wie bekannt, steht diese Frage schon seit einigen Jahren auf der Tagesordnung und wurden seither sowohl in der Armeeschule wie auch seitens des technischen Militärkomitees und anderer hiezu berufener Faktoren in dieser Absicht eingehende Studien und mannigfache Experimente vorgenommen. Dieselben haben nun zu verschiedenen Vorschlägen und Projekten geführt, welche jetzt den Gegenstand der vorerwähnten kommissionellen Beratungen bilden. Eine anschliessende Entscheidung der schwebenden Frage ist allerdings noch nicht zu erwarten, wohl aber wird die Kommission eine Auswahl unter den ihr vorliegenden Anträgen und Projekten treffen und sich darüber aussprechen, welche derselben als vorteilhaft und zweckmässig sich darstellen und daher praktischen Versuchen und Erprobungen zu unterziehen wären. Erst auf Grund des Ergebnisses dieser letzteren wird sodann eine definitive Entscheidung getroffen werden. Wenn dies auch noch einige Zeit dauern mag, so kann man doch schon heute immerhin einen beachtenswerten Fortschritt rücksichtlich der Lösung der gedachten Frage konstatieren.

Eidgenossenschaft.

— Das Schweiz. Militärdepartement hat bezüglich der Rekrutierung pro 1903 unter dem 24. April ein Kreisreiben erlassen an die Militärbehörden der Kantone, an die Aushebungsoffiziere und ihre Stellvertreter, an die Vorsitzenden der sanitarischen Kommissionen und an die pädagogischen Experten, worin unter Hinweis auf die Bestimmungen der Verordnung vom 25. Febr. 1878, betreffend die Aushebung der Wehrpflichtigen, die kantonalen Militärbehörden ersucht werden, für die bevorstehende Rekrutierung pro 1903 die erforderlichen Vorbereitungen und Anordnungen, nach Massgabe jener Vorschriften und unter Beachtung der in dem Kreisreiben enthaltenen Weisungen zu treffen.

Als Aushebungsoffiziere und als Stellvertreter derselben sind bezeichnet worden:

I. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Eduard Neiss, in Lausanne.
Stellvertreter: Herr Oberst Louis Grenier, in Lausanne.

II. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant A. Gyger, in Neuenburg.
Stellvertreter: Herr Oberst Max von Diesbach, in Villard-les-Jonc.

III. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst C. Weber, in Bern.
Stellvertreter: Herr Oberstleutn. Friedr. Egger, in Bern.

IV. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant Adolf Herzog, in Aesch (Luzern).
Stellvertreter: Herr Major Gygax, in Bleienbach.

V. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst H. v. Mechel, in Basel.
Stellvertreter: Herr Major Hans Graf, in Brugg.

VI. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Bluntschli, in Zürich.
Stellvertreter: Herr Oberst W. Baltischweiler, in Zürich.

VII. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberstleutnant C. W. Keller, in St. Gallen.
Stellvertreter: Herr Oberstleutnant C. Beerli, in Thal.

VIII. Divisionskreis:

Aushebungsoffizier: Herr Oberst Am Rhy, in Luzern.
Stellvertreter: Herr Oberst C. Curti, in Bellinzona.

Hat der Stellvertreter in Funktion zu treten, so wird der Aushebungsoffizier dies gemäss § 1, Alinea 2 der Verordnung den zuständigen Behörden jeweils direkt zur Kenntnis bringen.

Die Aushebungsoffiziere werden angewiesen, sich mit den kantonalen Militärbehörden über die für die Rekrutierung erforderlichen einleitenden Arbeiten ungesäumt zu verständigen.

Für einen Aushebungstag sind in der Regel nicht über 100 Mann einzuberufen.

Die Untersuchungen sollen bis Mitte Oktober zu Ende geführt sein; eine Ausnahme hievon ist der Auswanderung wegen für den Tessin bewilligt worden.

Als pädagogische Experten sind ernannt worden:

I. Div.-Kreis (mit Einschluss von Oberwallis).

Kanton Genf: Herr Merz, Schulinspektor in Meyriez b. Murten.

Kanton Waadt (2 Kreise): Herr Allet, Professor in Sitten.

Kanton Waadt (1 Kreis): Herr Merz, Schulinspektor in Meyriez b. Murten.

Kanton Wallis: Herr Scherf, Professor in Neuenburg.

II. " Kanton Neuenburg: Herr Renk, Seminarlehrer in Pruntrut.

Kanton Freiburg: Herr Eperon, Professor in Cossonay.

Kanton Bern (Jura): Herr Jomini, Professor in Nyon.

III. " I. Hälfte: Herr Schilliger, Sekundarlehrer in Luzern.

II. " Herr Brunner, Bezirkslehrer in Kriegstetten.

IV. " I. " Herr Stäuble, Erziehungssekretär in Aarau.

II. " Herr Hauser, Lehrer in Winterthur.

V. " I. " Herr Führer, Reallehrer in St. Gallen.

II. " Herr Reinhard, Oberlehrer in Bern.

VI. " I. " Herr Nager, Rektor in Altorf.

II. " Herr Ruef, Sekundarlehrer in Basel.

VII. " I. " Herr Schiesser, Schuldirektor in Glarus.

II. " Herr Kälin, Sekundarlehrer in Einsiedeln.

VIII. " Kanton Tessin: Herr Treuthardt, Sekundarlehrer in Bern.

Kanton Uri, Schwyz (VIII) und Glarus: Herr Altenbach, Oberlehrer in Schaffhausen.

Kanton Graubünden: Herr Landolt, Lehrer in Kilchberg (Zürich).

Als Oberexperte (§ 10 des Regulativs für die Rekrutenprüfungen) wird bezeichnet Herr Schuldirektor Weingart in Bern, mit dem Vorbehalte, dass wie bisher die Überwachung der Prüfungen in der romanischen Schweiz dem Herrn Professor Scherf in Neuenburg übertragen ist.

Da das Kreisschreiben bezüglich der Rekrutierung 1902 vollinhaltlich in der „Allg. Schweiz. Militärztg.“ 1901 Nr. 24—26 abgedruckt wurde und das für 1903 nur wenige Abweichungen von demselben aufweist, so beschränken wir uns darauf, die neuen Bestimmungen abzudrucken und im übrigen auf die „Militärztg.“ 1901 zu verweisen.

I. Allgemeine Bestimmungen.

Sub 14) findet sich die Bestimmung, dass in den Kantonen Basel und Genf die Aushebung von den Kommissionen der V. bzw. I. Division besorgt wird. Die Aushebung im Rekrutierungskreise des Füsilierbataillons 89 (Oberwallis) wird der Kommission der I. Division zugewiesen in der Meinung, dass mit den deutschsprechenden Stellungspflichtigen dieses Kreises in ihrer Muttersprache zu verkehren ist.

16) Als Sekretäre sanitärischer Untersuchungskommissionen haben Medizinstudierende den ersten Anspruch auf Engagement (Sanitätsdienstordnung vom 15. Juni 1901, Art. 75, 2).

Die Verwendung von Sekretären, welche nicht mindestens das Alter des jüngsten stellungspflichtigen Rekruten-Jahrgangs aufweisen, ist untersagt und zwar sowohl für die sanitärischen Kommissionen als auch für die Rekrutierungskommissionen und für die pädagogischen Experten.

17) entspricht Ziffer 16 des Kreisschreibens für 1902.

II. Besondere Bestimmungen.

A. Zu Handen der Aushebungsoffiziere.

2) (Nach Alinea 6.) In den Dienstbüchlein derjenigen Rekruten, welche zur Ergänzung des Bestandes einer Einheit eines andern Kantons dem letztern zugewiesen werden, ist vorzumerken, dass sie demselben nur zur Einberufung und Instruktion, nicht aber zur Bekleidung und Ausrüstung zugewiesen werden.

d) Genie. (Zeile 16 einfügen.) Zu den Telegraphen-Kompagnien sind eidg. Telegraphisten (2 per Divisionskreis) etc. auszuheben.

B. Zu Handen der sanitärischen Kommissionen.

(Nach Alinea 4.) Den Kommissionen wird ferner besondere Sorgfalt in der Beurteilung von tuberkuloseverdächtigen Rekruten oder Eingeteilten dringend empfohlen. Die seit Anfang dieses Jahres in Kraft erwachsene Militärversicherung macht es ihnen mehr als je zur Pflicht, dafür zu sorgen, dass möglichst wenig latente Phthisen zum Dienst einrücken und während des Dienstes manifest werden; es wird daher in allen auch nur einigermaßen zweifelhaften Fällen wenigstens die Dispensation auf 1 oder 2 Jahre zu verfügen sein.

C. Zu Handen der pädagogischen Experten.

(Alinea 2 nach Zl. 6) Im allgemeinen ist darunter die Primarschule oder allgemeine Alltagschule, auch die sogen. Ergänzungsschule, sofern sie für alle Schüler obligatorisch ist, verstanden, überhaupt ist aber die Schule gemeint, welche der Rekrut im letzten Jahre seiner obligatorischen Schulpflicht besucht hat.

Obligatorische und freiwillige, gewerbliche und landwirtschaftliche Fortbildungsschulen, Rekrutenkurse etc. und alle höhern Schulen sind dabei ausgeschlossen.

(Schluss von Alinea 2.) Um diese Komplikationen zu verhüten, werden die Kantone dringend ersucht, bei Erlass ihrer Publikationen die Rekruten auf diesen Ausweis aufmerksam zu machen und dessen Beibringung unter Strafdrohung zu verlangen.

(Nach Alinea 5.) Taubstumme und Blinde sollen nicht geprüft werden.

D. Unfallversicherung.

(Eingang.) Die für die Aushebung und die Rekrutierung vom Bunde bestellten Offiziere, pädagogischen Experten und Sekretäre sind nach Massgabe des Bundesgesetzes vom 28. Juni 1901 gegen die wirtschaftlichen Folgen derjenigen Unfälle, von welchen sie während ihren dienstlichen Verrichtungen betroffen werden, versichert.

Bestimmungen über die Rekrutierung der Ballon-Kompagnie sind in dem diesjährigen Kreisschreiben nicht enthalten, somit bleibt es wohl bei der letztjährigen Bestimmung, dass dafür vom Waffenchef des Genie besondere Weisungen erlassen werden.

Eidgenossenschaft.

— **Ernennungen.** Zu Oberleutnants der Sanitätstruppen (Ärzte) sind ernannt worden:

- 1) Tobler, Ludwig, in Zürich. Einteilung z. D.
- 2) Beck, Paul, in St. Gallen, z. D.
- 3) Studer, Arnold, in Zürich V, z. D.
- 4) Hug, Theophil, in Basel, z. D.
- 5) Meyer, Ludw., in Lohnstorf b. Thurnen (Bern), z. D.
- 6) Allemann, Max, in St. Immer, z. D.
- 7) Bodmer, Hermann, in Schaffhausen, Amb. 26.
- 8) Wettstein, Albert, in Küssnach, z. D.
- 9) Ritter, Heinrich, in Cham, z. D.
- 10) Forster, Karl, in Bern, Amb. 13.
- 11) Huguenin, Belizaire, in Genf Amb. 7.
- 12) Nadler, Robert, in Winterthur, z. D.
- 13) Ryser, Hans, in Bern, z. D.
- 14) Brunner, Theodor, in Küssnach (Zürich), z. D.
- 15) Looser, Emil, in Zürich I, z. D.
- 16) von Greyerz, Walther, in Bern, Amb. 15.
- 17) Voirol, August, in Biel, z. D.
- 18) Krähemann, Joseph, in Staad (St. Gallen), z. D.
- 19) de Buman, Eduard, in Freiburg, Füs.-Bat. 105 I. A.
- 20) Nicod, Placide, in Lausanne, Amb. 1.

— **Ernennungen.** Der aargauische Regierungsrat hat die Hauptleute Heinrich Wüthrich von und in Brugg und Alfred Schibli von Killwangen, in Aarau, zu Majoren der Infanterie befördert.

— **Mutationen im Offizierskorps.** Major J. Hohl, Kommandant des Landwehrebataillons Nr. 131, I. Aufgebot, in Bern, wird nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt.

Die nachgenannten Instruktoressen, welche Infanteriebataillonen zugeteilt sind, werden nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition gestellt und zwar:

1. Hauptmann Oradino Boletti, Colombier, bisher eingeteilt beim Füsilier-Bataillon Nr. 132.
- 2) Hauptmann Julius Hässig, Bern, bisher eingeteilt beim Füsilier-Bataillon Nr. 27.
- 3) Hauptmann Joseph Otter, Zürich, bisher eingeteilt beim Schützen-Bataillon Nr. 5.
- 4) Hauptmann Eugen Günther, Aarau, bisher eingeteilt beim Füsilier-Bataillon Nr. 58.
- 5) Hauptmann Ernst Ruef, Bern, bisher eingeteilt beim Füsilier-Bataillon Nr. 26.
- 6) Hauptmann Jules de Pury, Lausanne, bisher eingeteilt beim Füsilier-Bataillon Nr. 107.

Zum Kommandanten des Infanterie-Regiments Nr. 24 für das Jahr 1902 wird ernannt: Oberstleutnant i. G. Gottfried Immenhauser, in Bern, unter Belassung beim Generalstabskorps.

Zum Kommandanten des Infanterie-Regiments Nr. 5 wird ernannt: Infanterie-Oberstleutnant Alfred Bourquin, in Neuenburg, bisher z. D.

Zum Kommandanten des Infanterie-Regiments Nr. 45 wird ernannt: Infanterie-Major Albert Bonnard, von und in Lausanne, bisher Kommandant des Füsilier-Bataillons Nr. 24, unter Beförderung zum Oberstleutnant der Infanterie.

An Stelle des zum Offizier der Militärjustiz ernannten Infanterie-Hauptmanns Robert Weck, in Freiburg, wird zum Ersatzmann im Divisionsgericht II ernannt: Infanterie-Hauptmann Alois Vonderweid, Füsilierbataillon Nr. 17/III, in Murten.

Major Vincent Gottfrey, in Freiburg, Kommandant des Bataillons Nr. 14, wird unter Beförderung zum Oberstleutnant in den Territorialdienst versetzt.

Artillerie-Oberst M. Erismann, in Brestenberg, zur Zeit nach Art. 58 der Militärorganisation zur Disposition, wird dem Kanton Aargau zur Einteilung überlassen.

Wachtmeister Josef Anton Moser, Füsilier-Bataillon 84/IV, in Wil, wird für den Rest der laufenden Amtsperiode zum Richter des Divisionsgerichtes VII ernannt.

— **Versetzungen.** Innerhalb der Adjutantur wird versetzt: Infanterie-Oberleutnant Walther Coradi, in Zürich, bisher Adjutant des Infanterie-Regiments Nr. 24, nun Adjutant der Infanterie-Brigade Nr. XII.

— **Kommandierungen.** Es werden kommandiert:

1) Als II. Adjutant der I. Division: Kavallerie-Oberleutnant Guillaume Favre, in Genf, berittene Maschinen-Gewehr-Kompagnie II.

2) Als I. Adjutant der II. Kavallerie-Brigade: Kavallerie-Hauptmann Eduard von Tschärner, in Paspels, Schwadron Nr. 13.

3) Als I. Adjutant der III. Kavallerie-Brigade: Kavallerie-Hauptmann Heinrich Steinfels, in Zürich, Schwadron Nr. 15.

— **Abkommandierungen.** Als Adjutanten werden abkommandiert und zur Truppe zurückversetzt:

1) Kavallerie-Oberleutnant Anton von Sprecher, in Basel, bisher Adjutant des Kavallerie-Regiments Nr. 5.

2) Kavallerie-Hauptmann Karl Matter, in Kolliken, bisher II. Adjutant des IV. Armeekorps, nun Kommandant der Schwadron Nr. 23.

3) Artillerie-Oberleutnant Gaston Boiceau, in Lausanne, Batt. Nr. 4, bisher Adjutant der II. Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 1.

4) Als Adjutant des 2. Kavallerie-Regiments: Kavallerie-Oberleutnant Albert von Tschärner, in Aubonne, Schwadron Nr. 11.

5) Als Adjutant des 5. Kavallerie-Regiments: Kavallerie-Oberleutnant Jacek Michalski, in Wetzikon, Schwadron Nr. 14.

6) Als II. Adjutant des IV. Armeekorps: Kavallerie-Oberleutnant Arnold Corti, in Winterthur, Guiden-Komp. Nr. 5.

7) Als Adjutant der V. Infanterie-Brigade: Infanterie-Hauptmann Gottlieb Mosimann, in Biel, Batt. Nr. 30/II.

8) Als Adjutant der II. Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 1: Artillerie-Oberleutnant Charles Patry, in Genf, Batt. Nr. 2.

9) Als Adjutant der II. Abteilung des Feldartillerie-Regiments Nr. 4: Artillerie-Oberleutnant Otto Wyss, in Biel, Batt. Nr. 21.

— **Oberstdivisionär Edmund de la Rive †.** In Genf ist am 27. April Oberst de la Rive, der frühere Kommandant der I. Division, im Alter von 54 Jahren gestorben. Seine Studien führten den jungen Mann u. a. nach Paris, Jena und zuletzt nach Wien, wo er während eines Jahres kriegswissenschaftlichen Studien an der dortigen Akademie oblag. In die Heimat zurückgekehrt, trat er in den eidgenössischen Generalstab ein, in welchem er bis zum Jahre 1883 verblieb. Im gleichen Jahre erfolgte seine Ernennung zum Instruktionsoffizier I. Klasse. In dieser Eigenschaft stand er während 15 Jahren den Centralschulen in Thun vor. Im Jahre 1898 sah sich de la Rive nach einer schweren Krankheit gezwungen, seine Demission einzureichen. Der Bundesrat übertrug ihm darauf das Kommando der I. Division, allein seine Gesundheit hat es ihm nie erlaubt, sein Kommando effektiv auszuüben. Er empfand es tief, als bei den

Manövern des I. Armeekorps es ihm von den Ärzten strengstens untersagt worden war, sich irgendwie aktiv zu beteiligen und er sich gezwungen sah, seine Entlassung einzureichen. Oberst de la Rive wurde am 30. April, nachmittags 3 Uhr, unter militärischen Ehren zur letzten Ruhestätte geleitet. Offiziere aller Waffen in grosser Zahl folgten dem mit prächtigen Kränzen geschmückten Leichenwagen; Oberst Lochmann, der frühere Chef des Genie, Oberst Isler, Kommandant der I. Division, Oberst Audéoud, Stabschef des I. Armeekorps und Oberst Perrier, Kommandant der 2. Brigade, hielten die Zipfel des Sargtuches. An der Spitze des Offizierskorps marschierte der Kommandant des ersten Armeekorps, Oberst Techtermann. Am Grabe wurde eine einzige Ansprache gehalten von Oberstdivisionär Isler. Um 3¹/₂ Uhr war die Trauerfeier zu Ende.

Ausland.

Deutschland. Proviant-Kolonnen, welche aus mehreren Trainbataillonen zusammenzustellen sind, werden bei den Kaisermanövern dieses Jahres an Stelle der bisher zum Lebensmittel-Transporte verwendeten landesüblichen, von der Bevölkerung beigestellten Fuhrwerke treten. Es ist klar, dass durch diese Massregel die Intendanz und die Trainbataillone, welche bereits seit einigen Jahren an den Manövern ihrer Armeekorps teilgenommen haben, in die Lage gesetzt werden, sich für ihre Rolle im Kriege auf das wirkungsvollste vorzubereiten. Die Verpflegung der Truppen im Felde spielt keine minder wichtige Rolle, als ihre gute Führung, da aber ihre Beschaffung erfahrungsgemässer leichter ist als ihre Zufuhr in die Operationszone, muss schon in Friedenszeiten das richtige Funktionieren der Verpflegungs-Kolonnen mit ebensolchem Eifer vorbereitet werden, wie die Schlagfertigkeit der Kombattanten selbst. Jedes mobile Armeekorps führt sechs Proviant-, sieben Fuhrpark-Kolonnen und eine Feldbäckerei-Kolonnie mit sich, die erst, wenn der eiserne Vorrat und der Inhalt der bei der Truppe selbst befindlichen Lebensmittel- und Futterwagen bereits aufgezehrt ist, ihre Vorräte abzugeben haben. Letzterer Fall wird bei den kommenden Manövern angenommen werden. Die Proviant-Kolonnen bestehen aus je 27 vier- oder 36 zweispännigen Proviantwagen (Ladefähigkeit 1000, bzw. 750 kg), einem vier-spännigen Reservewagen, einer Feldschmiede, und aus zwei Offizieren, zwei Beamten, 97 Mann und 141 Pferden. Die Bespannung und das Pferdmaterial gestatten auch auf schlechten Wegen ein rasches Vorwärtskommen der Kolonnen. Die Beladung besteht in dauerhaften Lebensmitteln, wie Hülsenfrüchten, Speck, Zwieback und Fleischkonserven und Hafer. Jedenfalls verspricht der bevorstehende Versuch hinsichtlich der Überwindung der Schwierigkeiten des Verpflegungsdienstes sehr interessant und lehrreich zu werden. (Armeblatt.)

Frankreich. Beim 19. Armeekorps in Algier wurden am 1. April drei Kompagnien Eingeborener aufgestellt, welche dazu bestimmt sind, den Verpflegungs- und Munitionskolonnen zur Bedeckung zu dienen und stets zur

raschen Verwendung bereit zu sein. Diese Kompagnien Sahariennes bestehen aus Eingeborenen, welche, auf zwei Jahre angeworben, mit ihren Familien leben, ihre eigenen Landessitten beibehalten und neben ihrem militärischen Dienste Ackerbau und Viehzucht treiben dürfen. Bei jeder Kompagnie befinden sich 4 französische Offiziere, die gleichzeitig die Distrikte verwalten, ferner 12 französische und 6 eingeborene Unteroffiziere, sowie 232 eingeborene Soldaten als Infanteristen. Jede Kompagnie hat noch weiter 9 französische Arbeiter, 4 französische Kanoniere, 20 eingeborene Reiter und 20 Kamelreiter. Jede Kompagnie besteht daher aus allen drei Waffen und hat 2 Gebirgsgeschütze, 43 Pferde, 52 Reitkamele, 100 Transportkamele und 6 Maultiere. Es ist anzunehmen, dass diese mit Geschütz und Reiterei versehenen Kompagnien gegen herumstreifende Banden vortreffliche Dienste leisten werden.

VELO.

Einige hundert garantirte Velo neuester Systeme für Herren und Damen werden à Fr. 125—150 abgegeben. Muster zur Einsicht. Zu vernehmen unter Chiffre D 2471 Y durch Haasenstein & Vogler, Bern.

Gutes Reitpferd,

schöne Figur, Ostpreusse, sehr willig, absolut militärfromm (Artillerie), guter Fresser, noch gut auf den Beinen, Stute, Seidenrapp, 11 Jahre, 160 cm. Stockmass. Für älteren Herrn mittleren und schweren Gewichts passend. Es wird weniger auf hohen Preis als guten Platz gesehen. Offerten sub R 2229 Z an Haasenstein & Vogler, Zürich.

VELO.

Wegen Räumung eines grossen Lagers werden einige 100 neue, garantirte Velo billigst abgegeben.

Offerten unter Chiffre X1373 Y befördern Haasenstein & Vogler, Bern.

LONDON TEA Co. Ltd. BASEL.

Wir offeriren speciell unserm schweiz. Militär für Rekrutenschulen, Wiederholungskurse etc.

- | | |
|---------------------------|-------------|
| No. 1. Congou-Thee | à Fr. 2. 60 |
| gut reinschmeckend. | |
| No. 2. Souchong-Thee | à Fr. 3. 40 |
| kräftig. | |
| No. 3. Pekoe-Thee | à Fr. 4. — |
| rein indischer Thee, sehr | |
| kräftig und gehaltvoll. | |

Diese Preise verstehen sich per Kilo, in beliebiger Verpackung franco geliefert. Muster von jeder Sorte stehen gratis zur Verfügung. (H 496 Q)

Bessere Verpackung
der
Suppen-Konserven
— für das Militär —



Um unserem schweizerischen Militär nicht nur in der Qualität der Suppen, sondern auch in der Verpackung, das beste zu bieten, liefern wir

ohne Preisauflschlag

unsere Suppen-Konserven (Einzelrationen) nur in sehr vorteilhaften Blechbüchsen, welche nicht nur jeden Druck aushalten, sondern auch den Inhalt gegen alle äusseren Einflüsse, Unbilden der Witterung, Verderbnis u. s. w. schützen. Die handlichen Blechbüchsen werden, wenn leer, dem Soldaten ausserdem noch verschiedentlich dienen.

Nur solche Blechbüchsen für Einzelrationen, welche den Namenszug Maggi sowie nebenstehende Schutzmarke „Kreuz-Stern“ tragen, enthalten echte Maggi-Suppen.

Fabrik von Maggi's Nahrungsmitteln,
Kempttal (Kt. Zürich).